

(Nr. 42.) Allerhöchstes Decret vom 26. November l. J., die Gesetzworlage über die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechtes betreffend.

(Wird verlesen.)

Präsident Cuno: Gleichfalls zum Finanzausschusse. Im Uebrigen werden die sämtlichen Decrete sofort nebst den Beilagen zum Druck befördert werden.

(Regierungscommissar K o h l s c h ü t t e r tritt ein.)

(Nr. 43.) Bittschrift des Tischlermeisters Gustav Wilhelm Schönfeldt in Dresden um Bevormundung seines, auf Unterstützung und Entschädigung wegen im Maiaufstande erlittener Verletzung gerichteten Gesuches bei der Königl. Staatsregierung, vom 12. Nov. d. J.

Präsident Cuno: Wird der Petitionsdeputation, der vierten, zuzuweisen sein. — Der Kammer ist mitzutheilen, daß der Abg. König für heute dringend um Urlaub gebeten hat. Ich habe ihm diesen Urlaub kraft der nach §. 22 der Geschäftsordnung mir zustehenden Ermächtigung ertheilt und zwar nicht vorenthalten können, weil König Geschäfte als Wahlcommissar, also Geschäfte der dringendsten Art zu besorgen hat. — Wir können nunmehr zur Tagesordnung verschreiten, und zwar zunächst zur Berathung, ob der Präsident als Abtheilungsvorstand fungiren könne oder nicht, und letzternfalls, wie dessen Stelle zu ergänzen sei. Ich habe zu erwarten, ob Jemand hierüber das Wort nimmt.

Abg. D. Haubold: Ich würde beantragen, daß der Präsident auch nach wie vor das Präsidium in dieser Abtheilung führe. Ich sollte meinen, seine Geschäfte würden es noch erlauben, diese Gefälligkeit uns zu erzeigen.

Präsident Cuno: Wenn Niemand in dieser Beziehung weiter das Wort ergreift, so halte ich mich doch für verpflichtet, ihnen die Ansicht des Directoriums, wie sie sich in einer Vorberathung dargestellt hat, mitzutheilen. Das Directorium war der Ansicht, daß es vorzüglicher wäre, wenn der Präsident seiner zeitherigen Function als Abtheilungsvorstand enthoben und die Ergänzung der Stelle in die Gesamtwahl der Kammer gelegt würde. Die Landtagsordnung scheint ziemlich deutlich vorzuschreiben, daß außer in einem einzigen, besonders vorgesehenen Falle, bei Constituirung einer Adressdeputation, der Präsident niemals Mitglied eines Ausschusses sein solle. Mancherlei Unzuträglichkeiten könnten sich auch in dem Falle herausstellen, wenn der Präsident zur Vortrags-erstattung als Referent genöthigt wäre. Ich habe Ihnen nun, meine Herren, ganz zu überlassen, was Sie in dieser Beziehung Ihrerseits beschließen wollen, und würde, wenn, wie es scheint, Niemand weiter in dieser Angelegenheit das Wort ergreift, zunächst zu fragen haben, ob der Präsident als Abtheilungsvorstand fernerhin fungiren könne. In dem Falle, wenn diese Frage bejaht würde, erledigte sich die Sache; wenn

sie verneint würde, würden wir uns dann noch darüber zu einigen haben, wie die Stelle zu ergänzen sei. Zuerst also, meine Herren, richte ich die Frage an Sie: ob der Präsident fernerhin als Abtheilungsvorstand fungiren könne? — Wird von der Mehrheit verneint.

Präsident Cuno: Es schließt sich nun daran die Berathung: in welcher Weise die Stelle zu ergänzen sei? Wenn ein Antrag nicht kommt, so würde ich nicht umhin können, die Ansicht des Directoriums zu Ihrer Entscheidung zu stellen und zu fragen: ob Sie gemeint seien, durch Gesamtwahl der Kammer diese Stelle zu ergänzen. Sind Sie dieser Meinung? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Ich würde nunmehr vielleicht zum Schlusse der Sitzung, wenn es Ihnen genehm wäre, diese Wahl noch vollziehen lassen, oder wenn ein Bedenken dagegen ist, sie auf eine spätere Tagesordnung bringen. Doch haben wir zunächst die übrigen Geschäfte abzuwickeln und ich werde dann wieder darauf zurückkommen. — Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist die mündliche Begründung des Antrags des Abg. Müller aus Niederlöbniß auf Aufhebung des Kriegszustandes. Um späteren möglichen Unzuträglichkeiten vorzubeugen, gestatte ich mir, meine Herren, Sie auf die hier einschlagende Bestimmung der Landtagsordnung in §. 122 hinzuweisen. Die heutige Berathung wird sich lediglich darauf zu beschränken haben, wohin der Müllersche Antrag zu verweisen sei, ob er als dringlich zu erachten, und dann in Gemäßheit §. 123 der Landtagsordnung auf eine spätere Tagesordnung zu bringen, oder ob er zu weiterer Prüfung an eine Abtheilung zu verweisen sei. Auf das Materielle des Antrags werden wir heute auf keine Weise eingehen, sondern nur den Antrag des Abg. Müller vernehmen. Damit, glaube ich, werden Sie einverstanden sein. Ich würde nun den Abg. Müller ersuchen, das Wort zu ergreifen.

(Der Antrag des Abg. Müller lautet:)

In Erwägung, daß gegenwärtig die Gründe nicht mehr vorhanden sein dürften, welche die Regierung veranlaßt haben, über die Stadt Dresden und deren Umgebung, sowie über die Städte Grimmitzschau und Werdau mit umliegenden Ortschaften einen Ausnahmezustand zu verhängen, in dessen Folge mehrere wichtige Paragraphen der Verfassungsurkunde suspendirt worden sind;

In fernerer Erwägung, daß die Fortdauer dieses Zustandes — abgesehen von der Frage über die Berechtigung zu Anordnung desselben, welche bei Prüfung der von der Regierung zugesagten Vorlage über nachträgliche Genehmigung der fraglichen Verordnung durch die Volksvertretung erörtert werden wird — der Rückkehr des Vertrauens zwischen Fürst und Volk, wie der Hebung von Handel und Verkehr hemmend in den Weg tritt und keineswegs die wahre Achtung vor dem Gesetze, die Grundbedingung der staatlichen Ordnung, zu fördern geeignet ist;

In endlicher Erwägung, daß die Fortdauer dieses Zustandes das unausgesetzte Inviertreten eines ansehnlichen